

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Februar 1987

### 495. Nutzungsplanung Fehraltorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 336/1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf.

Im Rahmen des Druckverfahrens für den Zonenplan als Beilage zur Bauordnung stellte der Gemeinderat Fehraltorf fest, dass entgegen dem von der Gemeindeversammlung Fehraltorf vom 12. September 1983 beim Erlass der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzten und anschliessend öffentlich aufgelegten Zonenplan das Grundstück Kat.-Nr. 2732 (alt Kat.-Nr. 1096) in den Genehmigungsexemplaren irrtümlicherweise als zweigeschossige Einfamilienhauszone statt als zweigeschossige Wohnzone dargestellt worden ist. Dieser Planfehler ist nunmehr zu berichtigen. Mit Beschluss vom 20. Januar 1987 ersucht deshalb der Gemeinderat Fehraltorf um Genehmigung des berichtigten Plans.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Fehraltorf vom 12. September 1983 erfolgte Einzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 2732 (alt Kat.-Nr. 1096) in die Wohnzone W2 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi